

Brennbare Abfälle: Einspruch zur Entsorgung im Ausland

Fehlende Kriterien zur Abgrenzung von Abfallarten im EU-Recht: strengeres deutsches Recht gilt

Ein Abfallentsorgungsbetrieb wollte ölhaltiges Granulat nach Belgien bringen, wo es in der Zementindustrie als Ersatzbrennstoff eingesetzt werden sollte. Der Fall landete vor Gericht, da dies nach Meinung des zuständigen Regierungspräsidiums Karlsruhe nur dann zulässig wäre, wenn das Granulat als «Abfall zur Verwertung» eingestuft würde, für den der freie Verkehr innerhalb der EU gilt. Das Präsidium hatte dagegen das Granulat als «Abfall zur Beseitigung» eingestuft, der nur im Inland entsorgt werden darf. Der Fall landete vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, das dem Präsidium zustimmte. Das Granulat erreiche nicht den nach deutschem Recht erforderlichen Mindestheizwert, sodass – juristisch gesehen – nicht von einer Verwertung als Brennstoff auszugehen sei. Da das EU-Recht keine Kriterien zur Abgrenzung der verschiedenen Abfallarten enthalte, sei der deutsche Gesetzgeber berechtigt und verpflichtet, entsprechende Regelungen zu erlassen. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat damit im Streit um die Entsorgung brennbarer Abfälle im Ausland der EU-Kommission widersprochen. Das Gericht entschied, dass brennbare Abfälle nur dann im Ausland entsorgt werden dürften, wenn die im Vergleich zum EU-Recht strengeren deutschen Vorschriften erfüllt seien. Die EU-Kommission hatte dazu die Auffassung vertreten, der Transport von Ersatzbrennstoffen aus Deutschland in belgische Zementwerke sei nach europäischem Recht zulässig. Entgegenstehende nationale Vorschriften verstießen gegen die EU-Regelungen. Das Urteil (BVerwG Urteil vom 1. August 2000; Aktenzeichen: 11 K 3595/98) ist noch nicht rechtskräftig.

BVerwG (01. 08.2000, AZ: 11 K 3595/98)